

## Pressemitteilung

### Aus für Amalgam ab 1. Januar 2025

### Gesetzlich krankenversicherte Patientinnen und Patienten haben weiterhin Anspruch auf zuzahlungsfreie Zahnfüllungen

**Kiel, 19.12.2024 · Ab dem 1. Januar 2025 ist Amalgam für Zahnfüllungen gemäß einer Verordnung der Europäischen Union nicht mehr erlaubt. Nur in streng definierten Ausnahmefällen, die medizinisch begründet sein müssen, darf es noch verwendet werden. Hintergrund ist die Quecksilberverordnung der Europäischen Union, die aus Gründen des Umweltschutzes auch ein Verbot von Dentalamalgam vorsieht.**

Bisher war Amalgam bei gesetzlich krankenversicherten Patientinnen und Patienten das zuzahlungsfreie Material, um Karies im Seitenzahnbereich – das heißt an den Backenzähnen – zu behandeln. Allerdings war der Einsatz von Amalgam in den letzten Jahren stark rückläufig: Im Jahr 2023 bestanden in Schleswig-Holstein nur noch 2,9 Prozent der plastischen Restaurationen, die über die gesetzliche Krankenversicherung (GKV) abgerechnet wurden, aus Amalgam.

Auch nach dem Amalgamverbot müssen Patientinnen und Patienten keine Nachteile befürchten: Sie haben auch weiterhin Anspruch auf funktionstüchtige und zuzahlungsfreie Füllungen. Zum Einsatz kommen dafür in Zukunft selbsthaftende Materialien wie zum Beispiel Glasionomerzemente oder fließfähige Kunststoffe.

Wie auch bereits bisher können gesetzlich krankenversicherte Patientinnen und Patienten außerdem gegen Zuzahlung eine höherwertigere Füllung wählen. In Frage kommen dabei insbesondere Komposite, die eine minimalinvasivere Verarbeitung ermöglichen und auch ästhetisch ansprechender sind. Damit einher geht allerdings ein höherer Zeitaufwand, und auch das Material selbst ist teurer als die für die Regelversorgung zugelassenen selbstadhäsiven Materialien. Die Mehrkosten trägt der Patient.

„Wichtig ist, dass der Patient vor Beginn der Behandlung über die zuzahlungsfreie Versorgung und mögliche Alternativen aufgeklärt wird“, erläutert Dr. Michael Diercks, Vorstandsvorsitzender der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Schleswig-Holstein. „Welches Füllungsmaterial zum Einsatz kommt, entscheidet der Zahnarzt bzw. die Zahnärztin gemeinsam mit dem Patienten/der Patientin.“

Bei Füllungen im Frontzahnbereich ändert sich mit dem Amalgamverbot nichts: Hier waren auch bisher schon adhäsiv befestigte Füllungen (Kompositfüllungen) die Regelleistung der gesetzlichen Krankenversicherung.

Das Amalgamverbot ab 1. Januar 2025 betrifft nur neue Füllungen. Diercks betont, dass das EU-Verbot aus Umweltschutzgründen erfolgt. „Es besteht Einigkeit in der Wissenschaft, dass von intakten Amalgamfüllungen keine Gesundheitsgefahr ausgeht. Intakte Amalgamfüllungen müssen daher auch nicht vorsorglich ausgetauscht werden“, sagt er. Sollte ein Patient dies trotzdem wünschen, handele es sich um eine Privatleistung, die selbst bezahlt werden müsse.

#### Verantwortlich:

KZV Schleswig-Holstein  
Peter Oleownik  
1. stv. Vorstandsvorsitzender  
Westring 498 · 24106 Kiel  
Tel. 0431 / 38 97 - 129  
Kirsten.behrendt@kzv-sh.de  
www.kzv-sh.de

### **Hintergrund: Amalgamverbot**

Ab dem 1. Januar 2025 darf Amalgam in der Europäischen Union nicht mehr für zahnärztliche Behandlungen verwendet werden, es sei denn, der behandelnde Zahnarzt bzw. die behandelnde Zahnärztin sieht dies im Einzelfall aus medizinischen Gründen als zwingend notwendig an. Dies könnte beispielsweise der Fall sein bei besonders hoher Kariesanfälligkeit oder bei vulnerablen Patienten, zum Beispiel im Rahmen einer Behandlung unter Narkose.

Das Verbot geht auf eine im Juni 2024 in Kraft getretene Änderung der EU-Quecksilberverordnung zurück, mit der die Verbreitung von Quecksilber in der Umwelt eingedämmt werden soll. Grundlage dafür ist die Minamata-Konvention.

### **Über die Kassenzahnärztliche Vereinigung Schleswig-Holstein (KZV S-H):**

Die KZV S-H sichert die flächendeckende zahnärztliche Versorgung der gesetzlich krankenversicherten Patientinnen und Patienten in Schleswig-Holstein. Die Sicherstellung umfasst auch einen ausreichenden Notdienst.

Die Kassenzahnärztliche Vereinigung Schleswig-Holstein ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und repräsentiert die Selbstverwaltung der rund 1.600 an der vertragszahnärztlichen Versorgung beteiligten Zahnärztinnen und Zahnärzte im Land. Zum Beispiel verhandelt sie Honorare zahnärztlicher Behandlungen mit den Landesverbänden der gesetzlichen Krankenkassen und den Ersatzkassen. Außerdem rechnet sie vertragszahnärztliche Leistungen mit den Krankenkassen ab. Sie ist zudem zuständig für die Zulassung von Vertragszahnärztinnen und Vertragszahnärzten in Schleswig-Holstein. Eine weitere Aufgabe besteht in der Vertretung vertragszahnärztlicher Belange gegenüber der Öffentlichkeit.